

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.) vom 19.05.2010**

vom 22.04.2016

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22.04.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 22.04.2016 zugestimmt.

#### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die bereits an einer anderen beteiligten Hochschule für diesen Studiengang und das Semester Studiengebühren entrichtet haben, werden von den Studiengebühren und dem Verwaltungskostenbeitrag an der Pädagogischen Hochschule Weingarten befreit. Studierende, die nach der Regelstudienzeit noch eingeschrieben sind, werden von den Studiengebühren der Folgesemester befreit. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1.900 Euro pro Semester. Für Urlaubssemester fallen keine Gebühren an.“

#### **Artikel 2 Übergangsregelungen**

(1) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf die Studierenden des Master Schulentwicklung, die ihr Studium nach dem 30.09.2016 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Studienganges Master Schulentwicklung, die ihr Studium vor dem

30.09.2016 aufgenommen haben, findet die Gebührensatzung vom 19.05.2010 Anwendung.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Weingarten, 22. April 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den**

**Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.)**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2009, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 23.04.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Rektorin hat der Satzung zugestimmt.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Pädagogische Hochschule Weingarten erhebt für das Studium im Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.) Studiengebühren.

**§ 2**

**Gebührenbefreiung**

Studierende, die bereits an einer anderen beteiligten Hochschule für diesen Studiengang und das Semester Studiengebühren entrichtet haben, werden von den Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Weingarten befreit.

Studierende, die das vorgesehene Studienpensum in 5 statt 4 Semestern absolvieren, werden von der Studiengebühr des Abschlussessemesters befreit. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt 1.800,00 € pro Semester. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

**§ 4**

**Schuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer für diesen Studiengang zugelassen worden ist.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Bescheid erhoben. Für das erste Semester wird die Gebühr bereits mit dem Zulassungsbescheid erhoben, für die folgenden Semester erfolgt die Erhebung im Rückmeldeverfahren. Der gesetzliche Verwaltungskostenbeitrag und der Studentenwerksbeitrag werden getrennt erhoben.

**§ 6  
Rückerstattung**

Bei Exmatrikulation oder Studiengangwechsel werden bezahlte Studiengebühren zurückerstattet, wenn dies für das Sommersemester bis spätestens 01. April, für das Wintersemester bis 01. Oktober beantragt wird.

**§ 7  
Ratenzahlung, Stundung und Erlass**

Auf Antrag kann die Pädagogische Hochschule unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium im Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Weingarten, den 19.05.2010



Dr. Margret Ruep  
Rektorin

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang  
am Rektoratsbrett:

Aushang: 21.05.      Abhang: 28.05.2010